

Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist für die Geburtenziffer in der Schweiz einen Wert von 1,54 aus. Mit der Geburtenziffer wird die durchschnittliche Anzahl Kinder beziffert, die eine Frau im Verlauf ihres Lebens zur Welt bringen wird. Das BFS spricht dabei von einem Generationenerhalt, wenn durchschnittlich 2,1 Kinder je Frau geboren werden. So schreibt das BFS selbst: „Lag die zusammengefasste Geburtenziffer 1964 noch bei 2,7 Kindern pro Frau, liegt sie seit 2009 noch gerade bei 1,5 Kindern pro Frau. Bereits während der Wirtschaftskrise in den 1970er Jahren sank die Geburtenhäufigkeit unter die Grenze des Generationenerhalts.“

Es herrscht über die Notwendigkeit der staatlichen Entlastung von Familien über Parteigrenzen hinaus Einigkeit. Die Meinungen gehen aber auseinander wie Familien letzten Endes entlastet werden sollen. Eine Möglichkeit wäre eine finanzielle über Steuerabzüge, die verschiedene Kantone in jüngster Zeit markant erhöht haben. Eine Erhöhung des Steuerabzugs heisst nicht, dass der erhöhte Betrag gleich dem wegfallenden Steuererdssubstrats ist; dieser senkt lediglich das steuerbare Einkommen. Die Unterzeichnenden sind der Überzeugung, dass die steuerliche Entlastung von Familien ein gangbarer Weg wäre, um den Generationenerhalt zu fördern.

Die Motionäre bitten den Regierungsrat, das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) innerhalb eines Jahres dem Grossen Rat mit folgender Änderung vorzulegen:

(1. Teil/2. Abschn./B.) IV. Sozialabzüge

§ 35.

1 Vom Einkommen werden abgezogen:

alt:

a) 7'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

neu:

a) 10'000 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

Alexander Gröflin, Katja Christ, Stephan Mumenthaler, Ernst Mutschler, Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig, Andreas Ungricht, Michael Rusterholtz, Christophe Haller